

Betriebspraktikum in Klasse 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers führt die Erich Kästner-Schule in der **Zeit vom 01.02. bis einschließlich 19.02.2027** für alle Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs ein Betriebspraktikum durch.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns für diese Zeit Praktikumsplätze zur Verfügung stellen könnten. Sie ermöglichen den betreffenden Schülerinnen und Schülern damit, Neigungen und Fähigkeiten zu erproben, Erfahrungen im Umgang mit Menschen zu sammeln und Einsichten in Zusammenhänge des Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftslebens gewinnen zu können.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die das Betriebspraktikum vorbereiten und begleiten, werden sich in der o.g. Zeit mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie werden die Schülerinnen und Schüler mehrmals im Betrieb besuchen, um Kontakt zu halten und um etwaige Probleme zu besprechen.

Zu Ihrer näheren Information übersenden wir Ihnen anbei Auszüge aus den entsprechenden Richtlinien des Hessischen Kultusministers.

Wir bitten Sie, uns die unten angefügte Bestätigung ausgefüllt zurückzusenden oder der Schülerin / dem Schüler mitzugeben. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Meryem Yesilova
Stufenleiterin für die Jahrgänge 7/8

Bestätigung des Betriebs / der Firma über einen Praktikumsplatz

Name des Betriebs: _____

Ort / Straße: _____

Tel.: _____

Wir sind bereit, für das Betriebspraktikum **vom 01.02. bis 19.02.2027** folgende Schülerin / folgenden Schüler aufzunehmen:

Name der Praktikantin / des Praktikanten	Einsatz in ... (Abteilung, Berufszweig, etc.)	Name der Betreuerin / des Betreuers

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie Auszüge aus den Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebs

Auszüge aus den Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb

Bestimmungen zu Tätigkeiten und Arbeitszeiten

In einem Schülerbetriebspraktikum dürfen die Schülerinnen und Schüler bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Sie dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikanten auch an Samstagen tätig sein, sofern sie an einem anderen Wochentag frei haben.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sieben Zeitstunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Betreuung durch Schule und Betrieb

Die Schülerinnen / Schüler werden auf das Praktikum vorbereitet und werden über Grundsätze der Unfallverhütung und über Maßnahmen zum Datenschutz unterwiesen.

Eine Lehrkraft übernimmt die Betreuung während des Praktikums, dies erfolgt durch Besuche in den Betrieben.

Die Betriebe benennen eine verantwortliche Person, die die Jugendlichen während des gesamten Praktikums betreut.

Unfallversicherung und Haftpflichtdeckungssummen

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.